Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 47

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 47

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 20. Juli 1933.

Inhalt.

Gesetz: Zuruhesetzung der Beamten.
Zweite Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung.

Gesetz

(vom 17. Juli 1933)

Zuruhesetzung der Beamten.

Aufgrund des § 1 des vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 153) hat das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Ein planmäßiger Beamter des Landes, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, kann auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn er noch nicht dienstunfähig geworden ist. Der Berechnung des Ruhegehalts wird in diesem Falle der Grundgehalt und die Dienstzeit zugrundegelegt, die sich ergeben würden, wenn der Beamte bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze im Dienste verblieben wäre.

§ 2

Stirbt der aufgrund des § 1 zuruhegesetzte Beamte vor Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze, so wird der Berechnung des Witwengeldes der Ruhegehalt zugrunde gelegt, zu dem der Beamte berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand getreten wäre. Der Berechnung des Witwengeldes darf jedoch höchstens ein Ruhegehalt von 75 vom Hundert des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens zugrunde gelegt werden.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit dem 31. März 1935 außer Kraft.

§ 4

Die zum weiteren Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Finanz- und Wirtschaftsminister.

Karlsruhe, den 17. Juli 1933.

Das Staatsministerium.

Köhler

Das vorstehende vom Staatsministerium erlassene Gesetz wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Karlsruhe, den 19. Juli 1933.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Zweite Verordnung

zur Änderung der Allgemeinen Ausführungsverordnung.

(Vom 20. Juli 1933)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I

§ 1 der Verordnung des Staatsministeriums über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Ge-

setze vom 26. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) in der Fassung der Verordnung vom 11. Oktober 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) erhält folgende Fassung:

Allgemeine Feiertage im Sinne des bürgerlichen Rechts und der Vorschriften über das gerichtliche und Verwaltungsverfahren sind nach Landesrecht: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen, Christtag und Stefanstag.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juli 1933.

Das Staatsministerium.

Köhler

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg